

## Hinweise zum Verfahren bei Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht

Zu Ihrer Information wird auf die Regelungen für den Fall der **Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht** (z. B. durch Krankheit) hingewiesen (vgl. § 20 BaySchO):

(1) <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup> Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) <sup>1</sup> Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

<sup>2</sup> In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Darüber hinaus liefert § 20 BaySchO weitere Hinweise zum Vorlagetermin (max. 10 Tage später) und zu den ärztlichen Feststellungen auf dem Zeugnis (Feststellung des Arztes müssen während der Dauer der Erkrankung erfolgen).

Senden Sie bitte **Entschuldigungen im Krankheitsfall** nicht per E-Mail und sehen Sie von Telefonanrufen oder einem Fax ab, sondern nutzen Sie als Kanal dafür ausschließlich das **Elternportal!** Die **Meldung** sollte **bis spätestens 07.40 Uhr des ersten Krankheitstages** vorliegen und erkennen lassen, wie lange die Abwesenheit voraussichtlich dauern wird (→ Bemerkungsfeld).

Bei längerfristigen Erkrankungen ist die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§ 20 (3) BaySchO regelt die Frage der **Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht:**

(3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup> Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Grundsätzlich ist für die Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht die Schulleitung zuständig. Die Zuständigkeit für Beurlaubungen bis zu einem Unterrichtstag aus üblichen Gründen (z. B. Arztbesuch) ist an unserer Schule an die Klassenleitung delegiert. Die Klassenleitung wenden sich im Zweifelsfall an die Schulleitung.

Bitte lassen Sie Anträge auf Beurlaubung bei vorhersehbaren Terminen **so früh wie möglich**, spätestens aber drei Tage vorher der Klassenleitung bzw. – bei längerfristiger Beurlaubung – der Schulleitung zukommen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass für letzte Schultage vor bzw. für erste Schultage nach Ferien keine Befreiungen ausgestellt werden dürfen, die dem Zweck dienen, Ihre **Urlaubsplanungen** günstiger zu gestalten.